

**Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die
1. Änderung des Umlegungsplans nach § 73 BauGB
„Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“
Gemarkung Kutzenhausen, Gemeinde Kutzenhausen**

**Bekanntmachung
der Gemeinde Kutzenhausen
vom ...26. Juni. 2025**

Gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Gemeinde Kutzenhausen, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen, bekannt, dass der Beschluss zur 1. Änderung des Umlegungsplans nach § 73 BauGB „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“ am

23. Mai 2025
.....

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die 1. Änderung des Umlegungsplans nach § 73 BauGB vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die 1. Änderung des Umlegungsplans nach § 73 BauGB festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Kutzenhausen ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Gemeinde Kutzenhausen wird die Berichtigung des Grundbuchs und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters veranlassen.

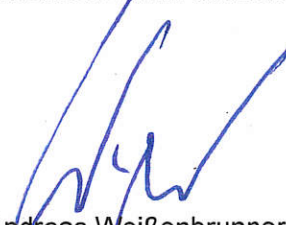
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die Änderung des Umlegungsplans nach § 73 BauGB kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** bei der

Gemeinde Kutzenhausen, Schulstraße 10, 86500 Kutzenhausen
eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!



Andreas Weißenbrunner
1. Bürgermeister



2018 JUL 11